



Amtsgericht Warburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 13.02.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 24, Puhlplatz 1, 34414 Warburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Warburg, Blatt 916,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Warburg, Flur 8, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Klosterstraße 17, Größe: 1.391 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit einem 1963 erfolgten, ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr geschätzt 1900. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Die Werwemittlung erfolgte aufgrund des äußeren Eindrucks. Vor 5-10 Jahren erfolgten einige Modernisierungsmaßnahmen. Die Wohnfläche beträgt rd. 175 m², davon 93m² im Erdgeschoss und rd. 82 m² im Dachgeschoss. Bodenräume werden zu Wohnzwecken genutzt. Es bestehen ein Dachkerker und eine Dachgaube. Es besteht ein leichter Nachholbedarf an Bauunterhaltung. Es sind eine Garage mit eingeschränkter Zufahrt und eine Hauseingangsüberdachung vorhanden. Die 1985 errichtete Fertigbaugarage bietet Platz für einen Pkw.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

246.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.